

Peter Lehmann, Merseburger Str. 5, 1000 Berlin 62, den 23.2.1983
Dipl.Päd.

An die
Presse, an Rundfunk,
an Presseagenturen

PRESSEMITTEILUNG

Betr.: Einreichung einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Verweigerung des Rechtes auf Einsicht in psychiatrische Aufzeichnungen durch das BGH-Urteil

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit unterrichte ich Sie offiziell von der durch meine Berliner Rechtsanwältin Helga Wullweber und mich eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH), verkündet am 23.11.1982 (AZ VI ZR 177/81), im Wortlaut bekanntgegeben Mitte Januar 1983.

Das Urteil besagt sinngemäß, daß ehemaligen Irrenhausinsassen im Interesse ihrer Angehörigen, der Psychiater und nicht zuletzt im Interesse der Betroffenen selbst die Einsicht in die nunmehr zu Geheimdokumenten erklärten psychiatrischen Aufzeichnungen vorenthalten werden müsse.

Dieses Urteil, das z.B. von der im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Alternativen Liste kurz und treffend charakterisiert wurde durch das Sprichwort "Wer etwas zu verbergen hat, hat 'Dreck am Stecken'. Also hat die Psychiatrie alles zu verbergen, einschließlich ihrer Akten."

verstößt nach unserer Erkenntnis eindeutig gegen eine Reihe von - eigentlich - durch die Verfassung geschützten Grundrechten.

Wir gehen davon aus: Wenn schon Menschen mit unbequemem Verhalten und außergewöhnlichem Gefühlsleben für 'psychisch krank' erklärt werden, so müssen diesen Menschen - auch auf der juristischen Ebene - dieselben Rechte wie normalen Kranken gewährt werden.

Da ich (als der vor dem BGH unterlegene Kläger) meine Lebensgeschichte

- unter Einschluß der an meinem Körper vorgenommenen chemo-'therapeutischen' Bearbeitung,
 - der durch sie bedingten psychischen Veränderung,
 - der diesbezüglichen psychiatrischen Aufzeichnungen einschließlich Diagnose und Prognose,
 - einschließlich der möglicherweise festgehaltenen unmittelbaren, durch Rationalisierung nicht verfremdeten Aussagen meiner Angehörigen
- aufarbeiten will, und zwar in selbstbestimmter Art und Weise, und von mir dies außer von den bekanntlich verbohrteten Psychiatern nunmehr auch vom BGH verwehrt

wird, werden unverzichtbare Grundrechte meiner Persönlichkeit verletzt.

Aus der Verfassungsbeschwerde:

"Die Verfassungsbeschwerde betrifft das Recht eines inzwischen gesunden psychiatrischen Patienten, der nichts weiter als Klarheit über sich selbst und die an ihm vorgenommene Behandlung erlangen will, um Selbstverantwortung für seine psychische Gesundheit tragen zu können, auf Einsicht in seine Krankengeschichte."

Das BGH-Urteil verstößt speziell gegen

I. Grundgesetz (GG) Art. 1 Abs. 1: Unantastbarkeit der Menschenwürde

Durch den 'Respekt' des BGH (BGH-Urteil S. 9) vor den Psychiatern, vor ihren Forderungen, den Betroffenen sowohl subjektive als auch objektive Daten betreffende Unterlagen vorzuenthalten, wird diesen ihr Recht auf Selbstbestimmung verweigert. Wenn in dem vom BGH am selben Tag (23.11.82) verkündeten Parallelurteil gesagt wurde, es verbiete die Würde des Menschen, 'ihm im Rahmen der Behandlung die Rolle des bloßen Objektes zuzuweisen', und ihm deshalb - wenigstens - die Einsicht in die seine körperliche Objektivität betreffenden Unterlagen gestattet werden müsse, so heißt deren Vorenthaltung ehemaligen Irrenhaus-Insassen gegenüber nicht mehr und nicht weniger als, daß deren Menschenwürde weiterhin von den Psychiatern mit Füßen getreten werden darf.

Darüber hinaus verletzt das BGH-Urteil noch folgende weitere Grundrechte:

II. GG Art. 2 Abs. 1: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und

III. GG Art. 2 Abs. 2, S. 1: Recht auf körperliche Unversehrtheit

Auch das von den beklagten Psychiatern übernommene Argument, daß von dem Betroffenen - in diesem Fall mir - als "... dem inzwischen gesunden Kläger selbst in Fehlverarbeitung des früheren, inzwischen verdrängten Geschehens für die Ärzte und Angehörigen Angriffe auch rechtlicher Art erfahrungsgemäß befürchtet werden müssen ..." (BGH-Urteil S. 10/11), richtet sich eindeutig gegen das Selbstbestimmungsrecht des (ehemaligen) Irrenhausinsassen. Wenn sich der BGH schon auf die aus prozeßtaktischen Gründen vorgeschobenen 'therapeutischen' Gründe - wenn schon Therapie, dann müßte sie in der Anstalt und nicht hinterher im Prozeß auf dem Papier stattfinden - eingelassen hat, so müßte ihm der Widerspruch auffallen, daß sich die Psychiater einerseits 'rührend' Sorgen um die Stabilität meiner 'psychischen Gesundheit' Sorgen machen, andererseits mir eine potentiell vorhandene Gemeingefährlichkeit unterstellen. Daß gerade durch die Verhinderung der selbstbestimmten Aufarbeitung der Lebensgeschichte die 'Rückfall'-Gefährdung steigt, müßte allerdings selbst dem größten 'Laien' klar sein.

IV. GG Art. 3 Abs. 1: Gleichheit vor dem Gesetz

Aus der Verfassungsbeschwerde: "Während der Bundesgerichtshof bei einer somatischen Erkrankung dem Patienten das Recht zuspricht, in seine Krankenunterlagen Einsicht zu nehmen, weil das Selbstbestimmungsrecht das Recht beinhaltet, über sich Bescheid zu wissen, verweigert er es dem seiner Sinne mächtigen geschäftsfähigen Bf. (= Beschwerdeführer), sich anhand seiner Krankengeschichte ein Bild über seine Situation zu machen. Diese Ungleichbehandlung ist willkürlich ..."

Darüber hinaus verwechselt der BGH Psychiatrie und Psychoanalyse. Irgendwelche Überlegungen und Aufzeichnungen in Hinsicht auf die in psychoanalytischer Behandlung vorkommender Erscheinungen wie Übertragung und Gegenübertragung spielen in einer wie in der beklagten Anstalt rein chemo-technisch orientierten Forschungs- und Lehranstalt keinerlei Rolle. Diesbezüglich ist die Behauptung, durch die Einsicht des Betroffenen in die primär seinen Körper betreffenden psychiatrischen Arbeitspapiere seien irgendwelche die intime Persönlichkeitssphäre des Psychiaters betreffende Rechte gefährdet, eine an sich - leicht zu durchschauende Schutzbehauptung.

V. GG Art. 5 Abs. 3, S. 1: Freiheit von Forschung und Lehre

Der BGH fegte mit der Begründung, es gehe mir als dem Kläger einzig um eine wissenschaftliche Arbeit - eine Arbeit, die sich in Wirklichkeit erst mehr oder weniger zufällig im Verlauf der Klage ergab -, meinen gesamten fundamentalen, die Klage begründenden persönlichkeitsbezogenen Wunsch auf Einsichtnahme vom Tisch. Durch die Unterstellung, meine Arbeit würde den vorbeugenden 'Schutz von Interessen Dritter' (BGH-Urteil S. 8) notwendig machen, und zwar gerade mir gegenüber, wird das Recht auf Freiheit von Forschung verletzt. Selbst wenn die wissenschaftlich fundierte Kritik anhand der insgesamt höchstwahrscheinlich dürftigen Aufzeichnungen der Psychiater diesen ein totales Armutzeugnis ausstellen würde, so darf der BGH dieser Kritik nicht dadurch einen Riegel vorschieben, daß auch er die Akten kurzerhand zur geheimen Verschlußsache erklärt.

Soweit die inhaltliche Kurzfassung der Verfassungsbeschwerde.

Abschließend läßt sich sagen, daß durch das BGH-Urteil die seit Jahrhunderten völlig rechtlose Situation der (ehemaligen) Irrenhausinsassen erneut zementiert wird. Angesichts einer großen Zahl von liberalen und demokratischen Organisationen wie der Humanistischen Union, der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, der Weißen Rose e.V., dem Republikanischen Anwaltsverein, Gewerkschaftsgruppen, kirchlicher und parteipolitischer Gruppen, Selbsthilfe-Organisationen aus aller

Welt, Persönlichkeiten wie Hellmut Gollwitzer und Rudolf Bahro, demokratisch orientierter Mediziner und sogar Psychiater wie Franco Basaglia (†), David Cooper, Heinar Kipphardt (†) etc., die allesamt forderten, eingedenk der wenige Jahrzehnte alten von Psychiatern veranlaßten Massenmorde eben durch die Einsichtsmöglichkeit in psychiatrische Akten der Wiederholung solcher Grausamkeiten einen allerersten juristischen Riegel vorzuschieben, bedeutet das BGH-Urteil, gerade zwei Wochen vor dem 50. Jahrestag der faschistischen Machtübernahme veröffentlicht, eine weitere Demütigung und Verhöhnung der Opfer psychiatrischer Gewalt.